



**Zuchtordnung, Rassekennzeichen
und
verbandsinterne Leistungszeichen
für Deutsch-Langhaar**

8. Auflage – Beschlossen am 04. Juni 2023

Zuchtordnung und Rassekennzeichen für Deutsch-Langhaar

8. Auflage – beschlossen am 04. Juni 2023 – gültig ab 04. Juni 2023

Präambel

Der Deutsch-Langhaar-Verband e. V. (DLV) ist der Dachverband regional tätiger Zuchtvereine, die sich mit der Zucht der Jagdhunderasse Deutsch-Langhaar (DL) befassen. Die Zuchtordnung des DLV basiert auf dem Gedanken der jagdlichen Leistungszucht im Rahmen der Reinzucht der Rasse.

Züchter, Deckrüdenbesitzer, Zuchtberater und Hundeführer der Rasse DL tragen gleichermaßen große Verantwortung für das Ansehen der Rasse und des DLV. Sie alle sind aufgefordert – jeder an seiner Stelle – sich an die Bestimmungen und Empfehlungen der vorliegenden Zuchtordnung zu halten und durch eigenes Handeln das Wohl der Rasse Deutsch-Langhaar, insbesondere deren Leistungsfähigkeit, Gesundheit und Wesensfestigkeit, zu sichern und zu fördern.

§ 1 Allgemeines

1.1. Rassekennzeichen

Die Rassekennzeichen für Deutsch-Langhaar wurden erstmals im Jahre 1879 festgelegt. Seither wird die Rasse rein gezüchtet.

Der Standard ist bei der FCI mit der Nr. 117 hinterlegt.

1.2. Zuchtordnung

Die Zuchtordnung des Deutsch-Langhaar-Verbandes e. V. (DLV) dient der planmäßigen Zucht der Rasse Deutsch-Langhaar (DL), und regelt das gesamte Gebiet der Zuchttätigkeit. Das Internationale Zuchtreglement der Federation Cynologique Internationale (FCI) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) sind verbindlich für alle Verbandsvereine und deren Mitglieder.

1.3. Zuchtziel

Das Zuchtziel des Deutsch-Langhaar-Verbandes ist die Erhaltung der reinrassigen Zucht des Deutsch-Langhaar (vergl. § 1.4) und die Förderung der jagdlichen Eigenschaften nach dem Leistungsprinzip (vergl. § 1.5).

1.4. Reinzucht

Unter Reinzucht versteht der Deutsch-Langhaar-Verband die Erhaltung des typgerechten Erscheinungsbildes und der bewährten jagdlichen Anlagen der Rasse.

Der Nachweis der Reinzucht erfolgt durch Eintragung in das Zuchtbuch Deutsch-Langhaar (ZDL) sowie Ausstellen von Ahnentafeln und ist verbunden mit der Kennzeichnung (im folgenden Kennzeichnung benannt) aller Welpen mit den von der Zuchtbuchstelle vorgegebenen Chips oder Tätowierung (im linken Behang) entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (vergl. § 4.4), die nach den Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezüchtet werden.

Anpaarungen von Deutsch-Langhaar, die im Zuchtbuch DL eingetragen sind, mit anderen Rassen (auch Hunde ohne VDH- Stammbaum) sind verboten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung des DLV und des VDH.

1.5. Leistungszucht

Unter Leistungszucht versteht der Deutsch-Langhaar-Verband die Zucht des Deutsch-Langhaar aufgrund nachgewiesener jagdlicher Leistungsfähigkeit.

Auf die Arbeit nach dem Schuss, ebenso wie auf ruhige und wesensfeste Hunde wird besonderer Wert gelegt.

Als Mitglied des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) sieht der DLV dessen Prüfungen als Grundlage für die Zuchteignung an. Zusätzlich sind die im praktischen Jagdbetrieb festgestellten Leistungen heranzuziehen; ihrer züchterischen Bedeutung entsprechend kommt ihnen besonderes Gewicht zu.

Der Deutsch-Langhaar-Verband empfiehlt, dass der Züchter Jäger ist und seine Welpen nur in Jägerhände abgibt.

1.6. Zuchtförderung

Sämtliche Maßnahmen dieser Zuchtordnung (ZO) dienen der Förderung planmäßiger Zucht funktional- und erbgesunder, wesensfester Deutsch-Langhaar.

Erbgesund ist ein Deutsch-Langhaar dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erblichen Mängel, die die funktionale Gesundheit und jagdliche Verwendbarkeit seiner Nachkommen beeinträchtigen würden. Erbliche Mängel und Krankheiten werden vom DLV erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft.

1.7. Haltung und Ernährung

Haltung und Ernährung der Zuchthunde und Welpen müssen artgerecht sein und der Hundehalterverordnung des jeweiligen Bundeslandes entsprechen.

§ 2 Die Zucht

Die Zucht eines Wurfes beginnt mit der Beantragung einer Deckbescheinigung beim Zuchtwart des zuständigen Mitgliedsvereins und endet mit der Abgabe der Welpen.

Für Eigentümer / Besitzer von Deutsch-Langhaar (Rüde oder Hündin), die das Zuchtbuch des DLV in Anspruch nehmen wollen, ist die Mitgliedschaft in einem dem DLV angeschlossenen Verbandsverein Voraussetzung. Steht der Hund nicht im Besitz des Eigentümers, so gelten sämtliche den Eigentümer betreffenden Rechte und Pflichten aus dieser Zuchtordnung für den Besitzer des Hundes.

2.1. Der Züchter

Als Züchter gilt der Besitzer der Mutterhündin zur Zeit des Belegens.

Den Antrag auf Eintragung eines Wurfes in das Zuchtbuch kann nur der Züchter stellen.

2.2. Zuchtmiete

Das Vermieten von Hündinnen ist gestattet, muss aber Ausnahme bleiben. Bei Vermietung einer Hündin ist dem Wurfantrag eine Bescheinigung des Eigentümers über die Überlassung des Zuchtrechts für die Dauer eines Wurfes beizufügen. Ist der Mieter der Hündin nicht Mitglied im Mitgliedsverein des Vermieters, ist der Zuchtberater des anderen Mitgliedsvereins im Vorfeld zwecks Wurfstättenbesichtigung und Betreuung des Wurfes zu informieren. Die Zuchtmiete gilt für einen Wurf, beginnt mit dem Decktag und endet mit der Abgabe der Welpen. Im Mietvertrag kann anderes vereinbart werden.

Beim Kauf einer belegten Hündin ist die Deckbescheinigung mit der Ahnentafel auszuhändigen. Der neue Eigentümer gilt in diesem Fall als Züchter des Wurfes.

2.3. Zuchtbuchsperr

Eine Zuchtbuchsperr gilt nur für das Zuchtbuch Deutsch-Langhaar. Die Zuchtbuchsperr ist eine gegen einen bestimmten Züchter / Deckrüdenbesitzer verhängte Sanktion, die diesem die züchterische Tätigkeit untersagt. Sie kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden (siehe auch § 17).

Die Zuchtbuchsperr wird durch die ZK bei Verstößen gegen diese Zuchtordnung (siehe § 17) ausgesprochen. Bei nicht einstimmiger Entscheidung der Zuchtkommission (siehe §14) entscheidet der geschäftsführende Vorstand zusammen mit der Zuchtkommission (siehe § 17).

Einer mit Zuchtbuchsperr belegten Person wird untersagt, das Züchterrecht für einen Zuchthund an eine andere Person abzutreten.

Mit dem Eintritt einer Zuchtbuchsperrung wird automatisch auch die Sperrung eines im Eigentum einer solchen Person stehenden Rüden bzw. Hündin verbunden.

2.4. Zuchtverbot

Ein Zuchtverbot ist ein Verbot, einen bestimmten Hund (Hündin / Rüde) zur Zucht zu verwenden. Es bezieht sich immer nur auf den jeweiligen Hund, gegen den es ausgesprochen wurde. Dies gilt auch für die Nachkommen des Hundes (siehe § 10.2). Das Zuchtverbot kann dauerhaft (endgültiges Zuchtverbot) oder als vorläufiges Zuchtverbot durch die Zuchtkommission (siehe § 14) ausgesprochen werden.

Das Zuchtverbot kann nach Erbringung fehlender Nachweise durch die Zuchtbuchführung aufgehoben werden.

§ 3 Zwingernamen und Zwingernamenschutz

Vor der ersten Anpaarung ist ein Antrag auf Internationalen Zwingerschutz zu stellen. Dazu ist über den zuständigen Verein das Formblatt des DLV (siehe Homepage des DLV) mit Vorkasse an die Zuchtbuchführung zu schicken. Nach Bestätigung durch den VDH wird der Zwingername beim DLV registriert.

Der Züchter schlägt den zu schützenden Zwingernamen selbst vor und macht zwei weitere Namensvorschläge für den Fall, dass der an erster Stelle vorgeschlagene Zwingername schon anderweitig geschützt sein sollte oder vom Zuchtbuchführer bzw. vom VDH zu beanstanden wäre.

Die neu registrierten Zwingernamen werden jährlich im Zuchtbuch Deutsch-Langhaar veröffentlicht.

Der Züchter kann jederzeit durch eine Erklärung gegenüber der Zuchtbuchführung auf eine weitere Benutzung des geschützten Zwingernamens verzichten. Der freigewordene Zwingername darf erst nach Ablauf von 10 Jahren wieder neu vergeben werden, es sei denn, der frühere Besitzer will ihn sich wieder schützen lassen.

Die Zuchtbuchführung überträgt im Erbfall auf Antrag den Übergang eines Zwingernamens an einen Berechtigten und veröffentlicht dies ebenfalls im Zuchtbuch. Die Übertragung ist gebührenfrei und dem VDH zu melden.

§ 4 Zuchtberater und Zuchtberatung

4.1. Grundsätzliches

Die Verantwortlichen in den Mitgliedsvereinen sollen in ihrem Bereich jeden Zuchthund kennen. Die Verantwortlichen müssen die Züchter in allen Belangen der Zucht beraten und unterstützen. Der Zuchtberater / Zuchtwart (im folgenden Zuchtberater genannt) ist insbesondere zuständig für die formelle Abnahme von Würfen in seinem Zuständigkeitsbereich.

Die Besichtigung des Wurfes ist dem Zuchtberater oder seinem Vertreter vom Züchter zu ermöglichen; sie hat sich auch auf artgerechte Haltungs- und Aufzuchtbedingungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften (siehe § 1.7) zu erstrecken.

4.2. Zuchtberatung

Der Zuchtberater berät den Züchter vor einer Paarung und bestätigt dies auf dem Vordruck „Deckrüdenauswahl / Deckbescheinigung“. Ohne seine Unterschrift erfolgt keine Bearbeitung durch die Zuchtbuchführung. Diese Beratung ist rechtzeitig, spätestens bei Beginn der Hitze, vor einer Anpaarung zwingend vorgeschrieben.

4.3. Zuständigkeit

Die züchterische Betreuung muss von dem Verein ausgehen, in dessen Zuständigkeitsbereich der Züchter seinen Wohnsitz hat. Ausnahmen sind möglich, wenn die züchterische Betreuung im Rahmen dieser Zuchtordnung gewährleistet ist.

In diesem Fall ist zwischen dem zuständigen Verbandsverein und dem Verein, in welchem der Züchter Mitglied ist, vor der Zuchtberatung eine einvernehmliche schriftliche Vereinbarung zu treffen.

Diese Vereinbarung muss abschließend durch den geschäftsführenden Vorstand des DLV genehmigt werden.

4.4. Kennzeichnung

Zum Zweck der Identifikation werden die Welpen gekennzeichnet (siehe § 1.4). Eine eindeutige Kennzeichnung ist Voraussetzung für die Eintragung in das Zuchtbuch. Der günstigste Zeitpunkt zur Kennzeichnung ist ein Alter von 7 bis 9 Wochen. Der Züchter wendet sich an den zuständigen Tierarzt.

Der Chip ist im linken oberen Halsbereich des Hundes anzubringen. Das Kennzeichnen kann nur durch einen Tierarzt erfolgen und hat den ganzen Wurf zu umfassen. Bei der Wurfabnahme ist der Barcode des Chips vom Zuchtberater einmal in die Ahnentafel und einmal in das Wurfabnahmeprotokoll zu kleben. Das Wurfabnahmeprotokoll ist an die Zuchtbuchstelle zu schicken.

§ 5 Voraussetzungen für die Zuchtfreigabe

5.1. Grundsätzliches

Rüde und Hündin sind genetisch gleichrangig. Zur Zucht werden nur Hunde zugelassen, die gesund, ausdauernd und widerstandsfähig bei hoher jagdlicher Beanspruchung sind (vergl. § 1.4 - § 1.6), keine zuchtausschließenden Mängel aufweisen (vergl. § 6) und die folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen:

5.2. Mindestvoraussetzungen

Die Zuchthunde müssen im Typ-, Form- und Haarwert den Rassemerkmalen entsprechen (vergl. Anhang Rassekennzeichen) und dürfen am Decktag nicht jünger als 18 Monate sein.

Die Mindestnote in Typ-, Form- und Haarwert beträgt gut, ohne körperliche Mängel im Sinn der Rassekennzeichen.

Schulterhöhe:

Rüden 60 - 70 cm, Idealmaß 63 - 66 cm

Hündinnen 58 - 66 cm, Idealmaß 60 - 63 cm

Die endgültige Typ-, Form- und Haarbewertung erfolgt frühestens im Alter von 18 Monaten durch zwei vom DLV anerkannte Formwertrichter anlässlich einer Zuchtschau oder auf einer Prüfung der Mitgliedsvereine des DLV.

Für eine einmalige Zuchtbenutzung ist eine entsprechende Bewertung ab einem Mindestalter von 12 Monaten ausreichend.

Als gültige Typ-, Form- und Haarbewertung wird bei mehreren vorliegenden Beurteilungen das zeitlich jüngste Beurteilungsergebnis eines Hundes festgelegt. Möglicherweise bereits erteilte Zuchtfreigaben sind zu revidieren und ggf. außer Kraft zu setzen. Kommt es bei einem über 18 Monate alten Hund zweimal zu einer Prädikatsfindung unterhalb der Zuchtzulässigkeit, ist eine endgültige Zuchtsperre in der Ahnentafel auch dann zu vermerken, wenn die nicht erreichte Zuchtmindestvoraussetzung innerhalb der Beurteilungskriterien Typ-, Form- und Haarwert wechselte.

Ein einmal gezeigter Wesensmangel ist nicht heilbar.

5.3. Jagdliche Eignung

Als Nachweis der jagdlichen Anlagen und Eignung werden die Zuchtprüfungen des Jagdgebrauchshundverbandes gefordert. Wünschenswert ist, wenn mindestens eine der Zuchtprüfungen (VJP oder HZP) bei einem DL-Mitgliedsverein abgelegt wird.

Es können auch andere nationale oder internationale Prüfungen anerkannt werden, soweit diese den Anforderungen für die Zuchtzulassung entsprechen.

Erforderlich sind:

Verbands-Jugendprüfung (VJP)
und die
Verbands-Herbstzuchtprüfung (HZP) leb. Ente
oder die
Verbands-Gebrauchsprüfung (VGP) leb. Ente
im HZP-Alter.
möglichst
Verbands-Gebrauchsprüfung (VGP) leb. Ente

Besonders erwünscht sind die bestandene Schorlemer-HZP (SP) als Ausdruck für die frühzeitige Zuchteignung, sowie die Verbands-Gebrauchsprüfung (VGP), die Verlorenbringerprüfung (Vbr.), Verbands-Schweißprüfung (VSwP), Verbandsfährten Schuhprüfung (VFSP), Verbandsstößerprüfung (VstPO), Bringtreueprüfung (Btr.), Schweiß-Natur am wehrhaften („:“) bzw. nichtwehrhaften (:) Wild und das Leistungszeichen Schwarzwild („LzS“) als Ausdruck für die hohe jagdliche Belastbarkeit.

5.4. Der Härtenachweis

Der Härtenachweis muss nach den Bestimmungen des JGHV beigebracht werden und die Bestätigung des Stammbuchführers muss vorliegen.

5.5. Der Lautnachweis

Sichtlaut, Spurlaut oder lautes Stöbern erfolgt nach den Bestimmungen der VZPO (VJP und HZP) VGPO und VPSO des JGHV oder des Lautjäger-Nachweises.

Der Laut kann auch durch Zeugnis von zwei Verbandsrichtern auf Formblatt 23 des JGHV nachgewiesen werden.

Zum Zuchteinsatz kommende DL-Hunde müssen auf den Anlageprüfungen (VJP oder HZP) am Hasen oder Fuchs nachweislich einwandfrei sichtlaut oder spurlaut gewesen sein. Ergab sich auf diesen Prüfungen keine Gelegenheit zur Laufbestimmung, kann ein Nachweis am Hasen oder am Fuchs auch später durch Zeugnis von zwei Verbandsrichtern erbracht werden. (Formblatt 23 des JGHV)

Jagt ein Hund auf der VJP stumm und anschließend bis spätestens zum Ende des HZP-Jahres überzeugend laut, ist der Nachweis ausreichend. Im umgekehrten Falle ist eine einmalige Nachprüfung im Jahr der HZP zulässig, die einwandfrei positiv ausfallen muss, andernfalls darf es keine Zuchtfreigabe, auch nicht zu späterer Zeit, geben.

Ein gemäß VGPO erbrachter Lautnachweis erfüllt die Zucht Voraussetzungen dann, wenn der betreffende Prüfling vorher keine Stummheit zeigte. Gleichfalls sind erbrachte Lautjägernachweise auf Verbandsprüfungen für eine Zuchtverwendung wertlos, wenn nachfolgend bei Prüfungsvorstellungen Stummheit beim Verfolgen von Hase oder Fuchs festgestellt wird.

5.6. Hüftgelenksdysplasie

Die Bewertung darf nicht schlechter als leichte HD (HD-C) sein. Die Zuchtverwendung von Hunden mit leichter HD darf nur nach vorheriger Genehmigung durch die Zuchtkommission erfolgen. Die Genehmigung wird einmalig nur für einen Wurf erteilt.

5.7. Ausnahmen

Um Deutsch-Langhaar, die keine ausreichenden Prüfungsnachweise erbracht haben, für die Zucht heranziehen zu können, sind auf Antrag Ausnahmen möglich.

Gefordert werden hier der Nachweis der Schussfestigkeit und der Hasenspur im VJP-Alter, sowie der Nachweis der Schussfestigkeit bei der Feld- und Wasserarbeit und der Ausschluss der Wildscheue an der lebenden Ente im HZP-Alter.

Ersatzprüfung: VGP

Die Zuchtfreigabe solcher Hunde darf nur auf Antrag und mit Zustimmung der Zuchtkommission erfolgen. Es können Zuchtbeschränkungen erlassen werden.

§ 6 Zuchtausschluss

Von der Zucht ausgeschlossen sind Deutsch-Langhaar, welche die Voraussetzungen von § 5.1 - § 5.6 dieser Zuchtordnung nicht erfüllen. Weiterhin solche, die mit Erbfehlern behaftet sind und/oder bei denen nachstehende Fehler nachweislich aufgetreten sind.

Solche Fehler sind:

- allgemeine Unruhe, Überpassion und Nervosität
- Scheue vor lebendem Wild
- Gewitterscheue
- ängstliche Haltung gegenüber Fremden sowie Milieuscheue
- Angstbeißer, sowie alle Hunde mit unmotivierter Aggressivität und unkontrollierbarem Beißen
- alle Grade der Schussempfindlichkeit bis hin zur Schussscheue
- Waidlaut auch in Verbindung mit Sicht- und Spurlaut
- Hunde mit mittlerer und schwerer Hüftgelenksdysplasie

Hunde mit folgenden, auch chirurgisch korrigierten bzw. behandelten Erkrankungen:

- Epilepsie
- Hunde mit röntgenologisch bestätigten OC und/oder OCD Befunden
- Hunde mit röntgenologisch bestätigten ED-Befunden (schlechter als Grad 1)
- spontanem Kreuzbandriss
- fehlende Zähne, Vorbiss, Rückbiss, Kreuzbiss (Doppelbindungen gelten nicht als fehlerhaft)
- Hodenfehler: ein- oder beidseitiger Kryptorchismus (Hoden müssen beide äußerlich fühlbar sein)
- Augenlidfehler, eingerolltes Augenlid (Entropium), ausgestülptes Augenlid (Ektropium)
- Katarakt

Die Zuchtkommission kann im Rahmen von Monitoringmaßnahmen zur Datenermittlung und deren wissenschaftlicher Auswertung bei den vorstehenden erblich bedingten Erkrankungen temporäre Ausnahmen vom Zuchtausschluss beschließen.

Zuchthunde, die zuchtausschließende Fehler nachweislich mehrfach mit unterschiedlichen Zuchtpartnern vererbt haben, können auf Antrag durch die Zuchtkommission zur Zucht gesperrt werden.

§ 7 Zuchtverfahren

7.1. Zuchtfreigabe

Deutsch-Langhaar, die ihre Zuchteignung (vergl. § 5.1- § 5.7) nachgewiesen haben, werden auf Antrag des Eigentümers durch den zuständigen Mitgliedsverein für die Zucht freigegeben.

Als Anlage ist eine persönlich unterschriebene Erklärung des Hündinnen- bzw. Rüdenbesitzers beizufügen, aus der hervorgeht, dass der gemeldete DL während der Wachstumsphase bis zum Alter von 18 Monaten frei von jeglichen zuchtausschließenden Mängeln und Erbfehlern war und ist, keinerlei Anzeichen von Schulterlahmheit (OC/OCD) gezeigt hat und an ihm keine operativen Korrekturen oder Behandlungen von zuchtausschließenden Mängeln vorgenommen wurden (siehe § 6).

7.2. Zuchtsperre

Zuchtsperrevermerke werden in der Ahnentafel der Hunde eingetragen, die mit zuchtausschließenden Mängeln behaftet sind. Der Eintrag erfolgt durch die Zuchtbuchführung oder den Verantwortlichen des zuständigen Verbandsvereins.

Bei Zuchtschauen aufgetretene Wesensmängel sind schriftlich festzuhalten und der Zuchtbuchführung sowie dem zuständigen Zuchtwart vom Veranstalter mitzuteilen.

Diese zuchtausschließenden Fehler müssen durch den Zuchtschauleiter in die Ahnentafel (Seite 4 – Nachweis der jagdlichen Anlagen und Eignung –) eingetragen werden.

7.3. Zuchtnutzung

Die Nutzung von bereits zur Zucht freigegebenen Deutsch-Langhaar-Rüden und -Hündinnen steht dem Züchter nach Beratung mit dem zuständigen Zuchtberater (vergl. § 4.1 - § 4.2) frei.

7.4. Zuchtverwendung der Rüden

Ein zur Zucht zugelassener Rüde darf zunächst nur dreimal innerhalb von 12 Monaten, beginnend ab dem 1. Deckakt, zur Zucht verwendet werden. Danach darf ein Rüde innerhalb eines Kalenderjahres bis zu viermal zur Zucht benutzt werden. Dabei sind die Deckakte dem Zuchtjahr zuzurechnen, in dem der Wurf fällt. Die erfolgreichen Gesamtanpaarungen (einschl. Ausland) werden für die Lebenszeit eines Rüden auf 12 begrenzt. Ausländische Rüden bzw. im Ausland stehende Rüden sind bezüglich der Deckakte wie in Deutschland stehende Rüden zu sehen. Nach Zustimmung der Zuchtkommission kann ein Rüde für weitere Deckakte freigegeben werden.

7.5. Zuchtverwendung der Hündin

Eine zur Zucht zugelassene Hündin darf innerhalb eines Kalenderjahres nur einmal werfen, Stichtag ist der Wurfstag.

7.6. Zuchtverwendung von Hündinnen nach Vollendung des achten Lebensjahres

Hündinnen scheiden mit Vollendung ihres achten Lebensjahres aus der Zucht aus. Danach dürfen sie nicht mehr belegt werden. Stichtag ist der Decktag. Bei bisheriger positiver Vererbung sind auf Antrag des Verbandsvereins und mit Zustimmung der Zuchtkommission Ausnahmen möglich.

7.7. Zuchtverwendung während der Durchführung von Monitoringverfahren

Im Rahmen von Monitoringverfahren (vgl. § 6) kann die Zuchtkommission weitere Voraussetzungen für die Zuchtverwendung für die Dauer des Verfahrens festlegen.

7.8. Deckbescheinigung

Es darf kein Deckakt ohne vorgezeigte und vom zuständigen Verbandsverein (siehe § 4.3) ausgestellte und unterzeichnete Deckbescheinigung erfolgen. Der Eigentümer des Deckrüden unterschreibt die Deckbescheinigung auf demselben Formular unmittelbar nach dem Deckakt.

7.9. Inzestpaarungen

Inzestpaarungen sind verboten und können geahndet werden

7.10. Prüfung der Zuchtfreigabe

Vor jedem Deckakt haben sich die Eigentümer des Deckrüden und der Zuchthündin davon zu überzeugen, dass der Deckrüde und die Zuchthündin für die Zucht freigegeben sind. Im Deckbuch (vergl. § 9.3) ist die Anzahl der Deckakte zu überprüfen.

7.11. Künstliche Besamung

Die künstliche Besamung ist bei der Zucht von Deutsch-Langhaar grundsätzlich untersagt. Über vorher zu beschließende Ausnahmen (z. B. Zucht im Ausland) entscheidet die Zuchtkommission in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand des DLV.

§ 8 Untersuchungsverfahren für Hüftgelenksdysplasie (HD), Ellbogengelenksdysplasie (ED) und Osteochondrosis dissecans (OC / OCD)

Die Ermittlung des Status der Hüft-, Ellbogen- und Schultergelenke wird durch ein Röntgenverfahren festgestellt. Das Mindestalter der Hunde für die Untersuchung beträgt 12 Monate.

Das Röntgenverfahren ist auf dem HD-Formular 2 (siehe Homepage des DLV) beschrieben.

Bewertung:

— Die HD-Auswertung kann folgende Befunde ergeben:

Kein Hinweis für HD	(normal)	= A
HD Übergangsform	(fast normal)	= B
Leichte HD	(noch zugelassen)	= C
Mittlere HD	(Zuchtsperre)	= D
Schwere HD	(Zuchtsperre)	= E

— Die ED-Auswertung kann folgende Graduierung ergeben:

kein Hinweis auf ED und Grenzfall	(normal)	= ED0
Grad 1, leichte ED	(noch zugelassen)	= ED1
Grad 2, mittlere ED	(Zuchtsperre)	= ED2
Grad 3, schwere ED	(Zuchtsperre)	= ED3

— Die OC/OCD Auswertung kann folgende Befunde ergeben:

OC-frei / OCD-frei	normal	
OC-re / OCD-re	Befund positiv	Zuchtsperre
OC-li / OCD-li	Befund positiv	Zuchtsperre

§ 9 Deckrüden, Deckrüdenliste und Deckbuch

9.1. Deckrüden

Alle neu zur Zucht freigegebenen Deckrüden sind mit Fotokopie der Ahnentafel und Kopien aller Leistungsnachweise der Zuchtkommission und der Zuchtbuchführung durch die Mitgliedsvereine zu melden. (siehe auch § 7.1)

9.2. Deckrüdenliste

Die Zuchtkommission erstellt jährlich eine Deckrüdenliste.

Darin werden zur Zucht zugelassene DL-Rüden auf Vorschlag der Mitgliedsvereine, die auch für die Richtigkeit der Daten verantwortlich sind, aufgenommen.

Sie enthält mindestens folgende Angaben:

- **Name,**
- Zuchtbuch-Nummer mit HD-Befund (und evtl. OC/OCD- oder ED-Befund),
- wenn möglich: **DGStB-Nummer,**
- **Leistungszeichen,**
- Farbe und Abzeichen (vergl. Rassekennzeichen) des Rüden,
- Schulterhöhe,
- Wurfdatum,
- Typ-, Form- und Haarwert mit Augenfarbe, (gültig ist das zeitlich jüngste Beurteilungsergebnis, siehe auch ZO § 5.2 vorletzter Absatz)
- alle Prüfungsergebnisse,
- Punktzahl für Hasenspur und Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer,
- Art des Lautes,
- Härtenachweis mit Datum,
- Abstammung (Eltern) mit Zb.-Nr., Farbe, Schulterhöhe, Typ-, Form- und Haarwert mit Augenfarbe, Leistungen
- Name, Anschrift und Telefon-Nummer des Eigentümers
- Kurzbeschreibung des Rüden von der Zuchtschau. Gültig ist das zeitlich jüngste Beurteilungsergebnis des Rüden (siehe auch ZO § 5.2 vorletzter Absatz).
- Anzahl der erfolgreichen Deckakte

Die Deckrüdenliste wird auf der Homepage des Deutsch-Langhaar-Verbandes veröffentlicht.

9.3. Deckbuch

Jeder Eigentümer eines Deckrüden hat einen schriftlichen Nachweis über alle Deckakte (Deckbuch) zu führen. In ihm sind alle Angaben über die Deckvorgänge festzuhalten.

Dies sind:

- Decktage
- Ort
- Name der Hündin mit ZB-Nr.
- Anschrift und Unterschrift des Züchters
- Wurfergebnis

Vertreter der Verbandsvereine haben jederzeit das Recht, das Deckbuch zur Einsicht anzufordern.

9.4. Gebühren

Der Eigentümer des Deckrüden verpflichtet sich, für jeden erfolgreichen Deckakt (auch Auslandsdeckakte) seines Rüden die vom DLV festgelegte Gebühr zu entrichten. Bei Nichtzahlung nach Mahnung erfolgt eine vorübergehende Sperre des Zuchtbuches (vergl. § 2.3)

Die Sperre gilt ab Veröffentlichung im DL-Heft und ist erst mit Veröffentlichung im DL-Heft wieder aufgehoben.

Züchtern, die innerhalb von vier Monaten nach dem Decktag trotz Mahnung ihren Verpflichtungen gegenüber dem Deckrüdenbesitzer nicht nachkommen, kann das Zuchtbuch vorübergehend gesperrt werden.

§ 10 Zuchtbuchführung

10.1. Zuchtbuch

Im Zuchtbuch sind alle eintragungsfähigen Deutsch-Langhaar (DL) enthalten. Das für die Zucht des DL geführte Zuchtbuch bildet mit der in ihm erfassten Nachkommenschaft und den in der Zucht verwendeten Tiere die Zuchtgrundlage. Um über die Abstammungsverhältnisse innerhalb der Rasse möglichst umfassend Kenntnis zu erlangen, muss das Zuchtbuch alle zur Rasse gehörenden, im Sinn der ZO eintragungsfähigen Tiere umfassen. Dadurch wird die Voraussetzung geschaffen, innerhalb der Rasse umfassende Feststellungen über die Vererbung treffen zu können.

Aus dem Zuchtbuch ergibt sich die Ahnentafel eines Hundes. Es enthält die Eintragungen aller Würfe und Einzelhunde in jährlicher Zusammenfassung.

Das Zuchtbuch steht allen Züchtern und Eigentümern von Deutsch-Langhaar-Vorstehhunden offen, soweit sie Mitglied eines im Deutsch-Langhaar-Verband angeschlossenen Verbandsvereins sind.

Es enthält folgende Eintragungen:

- neue Zwingernamen des jeweiligen Jahres
- Eintragungen des Jahres
- Eintragungen des Jahres nach Züchternamen geordnet
- nach Eintragsnummer geordnet, beginnend mit 1, z.B.1/94
- Namen und Geschlecht der Welpen, Rüde (R) oder Hündin (H)
- die Farbe, unterteilt in braun (b), braun mit weißem Brustfleck (bwB), dunkelschimmel (ds), hellerschimmel (hs), forellenschimmel (fs), braunweiß (bw), (siehe Rassestandard der FCI)
- Eigentümer der Welpen (siehe auch § 11)
- den geschützten Zwingernamen mit Namen und genauer Anschrift des Züchters
- Deckakt, Wurftag, Zahl der geworfenen und aufgezogenen Welpen
- Namen der Elterntiere und der Großeltern mit Zuchtbuchnummer, DGStB-Nummer, HD-Befunde und die Farbe mit Abzeichen.
- HD-Status: A = HD-normal, B = HD-Übergangsform, C = leichte HD, D = mittlere HD, E = schwere HD
- OC/OCD-freie Befunde, ED frei bis Grad 1
- die Leistungszeichen des DGStB: Härte, Lautes Stöbern, Armbruster-Haltabzeichen
- Totverbeller, Totverweiser, Vbr., Btr., VSwP, und die verbandsinternen Leistungszeichen "S" = Schwarzwildhärte, SP = Schorlemerprüfung bestanden und („:"), (:) = Schweiß Natur am wehrhaften und nichtwehrhaften Wild
- Art des Jagens.

Die innerhalb eines Zwingers gefallenen Würfe werden nach dem Alphabet (Rüden vor Hündinnen) eingetragen, d.h. z.B.: 1. Wurf: Alf, Ass, Alfa, Anka; 2. Wurf: Benn, Bill, Boss, Biene usw. Die alphabetische Reihenfolge der Würfe verändert sich nicht bei der Verwendung einer anderen Zuchthündin.

Jeder Züchter erhält ein kostenloses Zuchtbuch des Jahrganges, in dem er gezüchtet hat.

10.2. Sonderregelungen

Würfe aus im Zuchtbuch Deutsch-Langhaar eingetragenen Elterntieren, die ohne vollständigen Nachweis der Zucht Voraussetzungen dieser Zuchtordnung gezüchtet wurden, werden im Zuchtbuch eingetragen. Sie erhalten jedoch einen vorläufigen Zuchtspervermerk.

Erbringen die Elterntiere die erforderlichen Nachweise zu einem späteren Zeitpunkt, so kann der vorläufige Zuchtspervermerk aufgehoben werden. (siehe § 2.4)

Die Kosten trägt der Züchter oder der Eigentümer.

Welpen von Elterntieren, die zuchtausschließende Mängel aufweisen, erhalten Ahnentafeln mit endgültigem Zuchtspervermerk. Endgültige Zuchtspervermerke können nicht aufgehoben werden.

Im Zuchtbuch können ferner Hunde registriert werden, die außerhalb der Bestimmungen dieser Zuchtordnung gezüchtet wurden. Sie sind durch mindestens 2 DL-Formwertrichter auf ihren Phänotyp und ihr Wesen zu beurteilen. Bei positiver Beurteilung werden sie im Register des Zuchtbuches DL eingetragen und erhalten Registerpapiere. Auf diesen Registerpapieren darf das Logo des JGHV (Sperlingshund) nicht eingetragen werden.

§ 11 Eintragungsverfahren

Alle von einem Mitglied in einem Mitgliedsverein des DLV gezüchteten DL müssen in das Zuchtbuch Deutsch-Langhaar eingetragen werden

Der Züchter leitet den vollständig ausgefüllten Wurfantrag (u. U. ohne Käufernamen) zusammen mit der Ahnentafel der Mutterhündin bis zur dritten Lebenswoche (21 Tage) der Welpen über den zuständigen Verbandsverein, der diesen prüft, an die Zuchtbuchstelle des Deutsch-Langhaar-Verbandes.

Fehlende Käufernamen sind spätestens mit Abgabe der Welpen nachzureichen.

Die Zuchtbuchführung ist berechtigt, Anträge auf Eintragung ins Zuchtbuch, die nicht den Vorschriften dieser Zuchtordnung entsprechen, die unvollständig oder unleserlich sind, zurückzuweisen.

Die Ahnentafeln und die dazugehörenden Chips werden nach der Begleichung der zuvor per E-Mail übersandten Rechnung an den Züchter geschickt. Die Verwendung dieser Chips ist für die Züchter grundsätzlich verpflichtend.

Bei korrekten Wurfanträgen sind die Ahnentafeln so auszustellen, dass sie 4 Wochen nach Eingang des Wurfantrages durch die Zuchtbuchstelle ausgehändigt werden können. Eine verzögerte Übergabe der Rechnung verlängert diesen Zeitraum entsprechend.

Ahnentafeln und Abstammungsnachweise sind Urkunden im juristischen Sinne und Eigentum des DLV. Die Form der Ahnentafel und Abstammungsnachweise genehmigt der Vorstand des Deutsch-Langhaar-Verbandes.

Prüfungsergebnisse, Leistungsnachweise, Zuchteignungsvermerke sowie Typ-, Form- und Haarbewertungen werden durch die zuständigen Vereinsvorsitzenden bzw. deren Stellvertreter oder Beauftragte (z. B. Prüfungsleiter) auf der letzten Seite in die Ahnentafel eingetragen.

Beim Verkauf eines Hundes ist die Ahnentafel dem Käufer ohne jeden Aufpreis auszuhändigen.

Bei Eigentümerwechsel ist der Erwerber eines Deckrüden verpflichtet, innerhalb eines Monats den Eigentumswechsel der Zuchtbuchstelle und dem Verein des Erwerbers mitzuteilen. Der Voreigentümer trägt Name und Anschrift des Erwerbers auf der Rückseite der Ahnentafel ein.

Im Falle des Verlustes der Original-Ahnentafel stellt die Zuchtbuchführung gegen Gebühr eine Ersatz-Ahnentafel aus.

Alle erbrachten Prüfungs- und Leistungsnachweise sind in Zusammenarbeit mit dem Stammbuchamt des JGHV und gegebenenfalls mit dem Verbandsverein nachzutragen.

§ 12 Kosten

Die Kosten für alle Bearbeitungen werden von der Hauptversammlung des Deutsch-Langhaar-Verbandes festgelegt.

Der DLV erhebt für jeden erfolgreichen Deckakt (auch Auslandsdeckakte) vom Deckrüdenbesitzer eine gesonderte Deckgebühr; diese wird nach Abschluß des Zuchtjahres von der Zuchtbuchführung angefordert (siehe § 9.4).

Mehrfache Gebühren werden erhoben

- bei Wurfanträgen, die später als 2 Monate nach dem Wurfdatum in der Zuchtbuchstelle eingehen
- wenn Würfe mit Zuchtsperervermerk eingetragen werden
- bei ungewollten Paarungen und Anpaarungen ohne Zuchtberatung

Deckrüdenbesitzer, die ohne bestätigte Zuchtberatung eine Hündin belegen lassen, müssen eine Deckrüdengebühr von € 100,00 zahlen.

Alle Kosten werden per Vorkasse erhoben.

§ 13 Der Zuchtbuchführer / die Zuchtbuchführerin

Der Zuchtbuchführer / die Zuchtbuchführerin führt das Zuchtbuch nach den Bestimmungen der Zuchtordnung und ist gegenüber dem satzungsgemäßen Vorstand für die ordnungsgemäße Bearbeitung verantwortlich.

Er/sie hat die eingereichten Anträge auf Wurfeintragung zu überprüfen. Unvollständige Unterlagen und fragwürdige Nachweise müssen zurückgewiesen werden. Er / sie stellt die Ahnentafel aus und sendet sie an die Züchter. Er/sie vervollständigt die Ahnentafeln durch Eintrag von Leistungszeichen und der Stammbuchnummern des Deutschen Gebrauchshundstammbuches auf der Vorderseite.

Er / sie ist verantwortlich für die ständige Aktualisierung des elektronischen Zuchtbuchprogrammes der Zuchtbuchstelle.

Für verlorene Ahnentafeln werden Zweitschriften gegen Gebühren ausgestellt. Alle bisher erbrachten Leistungsnachweise und Prüfungen sind nachzutragen.

Am Jahresende stellt er/sie die Druckunterlagen für das Zuchtbuch zusammen. Das Zuchtbuch wird am 15. Februar für das vergangene Zuchtjahr geschlossen und für den Druck bereitgestellt.

Außerdem erstellt er / sie eine Abrechnung der Zuchtbuchkasse für den Verbandsschatzmeister.

Alle Entscheidungen über Ablehnungen von Eintragungen in das Zuchtbuch sind der Zuchtkommission und dem zuständigen Verbandsverein vor Mitteilung an den Antragsteller mitzuteilen. Verstöße gegen die Zuchtordnung müssen an die Zuchtkommission weitergeleitet werden.

Im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit überwacht er/sie das Zuchtgeschehen innerhalb des DLV und gibt darüber alljährlich der Hauptversammlung einen Bericht.

§ 14 Zuchtkommission

Die Zuchtkommission besteht aus drei mit dem Zuchtgeschehen im DLV besonders vertrauten Persönlichkeiten. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher.

Aufgaben der Zuchtkommission sind insbesondere:

- die Überwachung der Zucht des DL auf der Grundlage der Zuchtordnung und seiner Rassekennzeichen
- die Erstellung einer jährlichen Zusammenfassung aller DL-Prüfungsergebnisse, deren Analyse und Kommentierung sowie die Darstellung dieses Berichtes anlässlich der Hauptversammlung

- die Erarbeitung von Vorschlägen zur Erhaltung und erforderlichenfalls Verbesserung der Zuchtergebnisse, insbesondere im Hinblick auf Nerv, Wesen, Leistungsfähigkeit im praktischen Jagdbetrieb und Typ des DL
- die Entscheidung über Streitfragen, die sich aus der Auslegung der Zuchtordnung ergeben
- die Beratung des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands, der Verbandsvereine und Züchter in allen Zuchtangelegenheiten
- die Verantwortung für die Führung der Zuchtrichter-Liste und für die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Zuchtrichterschulungen
- die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach dieser Ordnung

Die Zuchtkommission fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Kommt eine Einstimmigkeit nicht zustande, so entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Dieser kann die Entscheidung der Verbandsversammlung überlassen.

Die Entscheidungen der Zuchtkommission sind den beteiligten Personen sowie den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes schriftlich bekannt zu machen.

Gegen Entscheidungen der Zuchtkommission bei Streitfällen kann innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Zustellung, Widerspruch in Textform beim 1. Vorsitzenden des DLV eingelegt werden.

Über den Widerspruch entscheidet der geschäftsführende Vorstand zusammen mit der Zuchtkommission in gemeinsamer Sitzung. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

§ 15 Verbandsvereine

In den Verbandsvereinen ist der Vorstand für die Einhaltung der Zuchtordnung verantwortlich. Es müssen Veranstaltungen durchgeführt werden, die es den Mitgliedern ermöglichen, ihre Hunde den Zuchtbestimmungen entsprechend vorzustellen.

Die Vereine können die Aufgaben der Zuchtbetreuung delegieren. Über die personelle Zuständigkeit ist der Zuchtbuchführer zu informieren (siehe auch § 4.2/§ 4.3)

Bei Paarungen von Hündinnen, die im Eigentum von Zuchtberatern stehen, bearbeiten der Vereinsvorsitzende oder die Beauftragten entsprechend den Wurfantrag. Züchter können bei Würfen im eigenen Zwinger nicht beratend und nicht überwachend tätig werden.

§ 16 Ausländische Deutsch-Langhaar

Unter „Ausländischen Deutsch-Langhaar“ verstehen wir alle Deutsch-Langhaar, die im Ausland rein gezüchtet sind.

Da im Ausland häufig andere Zucht Voraussetzungen bestehen und die Hunde im Typ nicht in allen Fällen den hier gezüchteten entsprechen, sind ausländische Deutsch-Langhaar vor ihrer Zuchtbenutzung in der Bundesrepublik besonders streng auf ihre Anlagen, Leistung, Härte, Typ, Form, Haar und Wesen zu überprüfen.

Um sicherzustellen, dass mit der Zuführung ausländischen Blutes keine unerwünschten Anlagen und Formfehler in die Zucht eingebracht werden, ist vor der Benutzung ausländischer Deutsch-Langhaar eine Genehmigung der Zuchtkommission einzuholen; dies gilt auch für Welpen, die in der Bundesrepublik Deutschland und / oder unter der Betreuung eines Vereines des Deutsch-Langhaar-Verbandes aufgezogen wurden. Dies gilt ebenso für Anpaarungen von deutschen Deckrüden mit ausländischen Hündinnen. Die Zuchtkommission entscheidet abschließend. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 17 Ordnungs- und Schlussbestimmungen

Entsprechend § 1 der Satzung des DLV verpflichten sich die Züchter von Deutsch-Langhaar-Zuchthunden durch die Mitgliedschaft in einem Verbandsverein des DLV zur Einhaltung der Vorschriften dieser Zuchtordnung unter Ausschluss des Rechtsweges.

Jedem Mitglied in den Verbandsvereinen ist die Möglichkeit zu geben, Einsicht in die Zuchtordnung zu nehmen, auf Verlangen ist sie ihm in schriftlicher Form auszuhändigen.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Eigentümer / Besitzer von Zuchtrüden und Zuchthündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände FCI und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar. Sie sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung zu unterrichten (siehe § 2).

Zu widerhandlungen insbesondere gegen die der Ordnung vorangestellte Präambel und die Vorschriften dieser Zuchtordnung, sowie das Zuchtziel, die Reinzucht und Leistungszucht, können durch

- Abmahnung (mit Androhung einer Maßnahme im Wiederholungsfall)
- Ordnungsgeld bis € 5.000,00
- Zuchtbuchsperr (§ 2.3) bis zu 5 Jahren
- zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Zuchtverbot

durch die Zuchtkommission / den geschäftsführenden Vorstand geahndet werden. Die Entscheidung von Zuchtbuchsperr (gilt nur für Deutsch-Langhaar – § 2.3) und Zuchtverbot (§ 2.4) ist nicht anfechtbar und dem VDH mitzuteilen.

Privatrechtliche Auseinandersetzungen wegen Verstößen gegen die Gepflogenheiten bei Zucht, Haltung und Verkehr mit Hunden unterliegen dem Zuchtreglement der FCI. (Siehe § 1 der Satzung des Deutsch-Langhaar-Verbandes)

Zuchtordnung zuletzt geändert am 19.03.2022 auf der Hauptversammlung des DLV in Keulos.

Anhang

1. Farbvererbung

Die Farben des Deutsch-Langhaar sind nachstehend in den Rassekennzeichen in der Reihenfolge ihrer Vererbung unter 11.2 aufgeführt. Die Vererbung erfolgt nach den Mendelschen Regeln von dominant (überdeckend) bis rezessiv (überdeckt) mit Abstufungen in Form einer Allelenreihe.

Demnach ist am stärksten dominant die Farbe einfarbig braun, am stärksten rezessiv braun-weiß. Braun ist also über alle anderen DL-Farben dominant. Paart man einen braunen DL mit einen braungeschimmelten, so kann der ganze Wurf braun ausfallen, wenn der braune Hund keinen rezessiven Schimmel- oder Braunweiß-Faktor hat. Stammt ein solcher brauner Zuchthund aus braunen Eltern, so kann nur durch den Zuchtversuch festgestellt werden, ob er reinerbig braun ist oder nicht. Besitzt der braune Hund einen solchen Braunschimmel- oder Braun-weiß-Faktor, so sind bei Anpaarung mit einem Schimmel die Hälfte der Nachkommen geschimmelt oder braun-weiß. Paart man zwei braune Hunde miteinander, so können auch einige (25 %) Schimmel- oder Braun-Weiß-Nachkommen im Wurf liegen, wenn braune Elterntiere einen entsprechenden rezessiven Faktor besitzen. Umgekehrt können aus zwei geschimmelten oder braunweißen Eltern niemals braune Nachkommen fallen. Am meisten rezessiv vererbt sich braun-weiß. Das bedeutet, dass bei Paarung zweier braun-weißer Elterntiere immer nur braun-weiße Nachzucht zu erwarten sind. Im Wurf zweier dunkelgeschimmelter Elterntiere können aber auch einige braun-weiße Nachkommen liegen, sofern diese einen Braun-weiß-Faktor besitzen. Zur Vereinfachung war hier nur die Rede von den Farben braun, braunschimmel und braunweiß. Es gibt aber innerhalb der Farbe Braunschimmel noch die Abstufung Dunkelschimmel, Hellschimmel und Forellenschimmel. Hier gilt die Regel, je dunkler die Schimmelfarbe ist, um so mehr vererbt sie sich dominant, je heller sie ist, um so mehr vererbt sie sich rezessiv (Allelenreihe).

Alle Schimmelfarben, also Dunkelschimmel, Hellschimmel, Forellenschimmel und braun-weiße Welpen, sehen bei der Geburt braun-weiß aus. Das Nachdunkeln der dunklen Schimmelfarbe bei den Dunkel-Braunschimmeln und die Entstehung der Schimmelfärbung und der Tupfen bei den Hellschimmeln und Forellenschimmeln erfolgt nach mehreren Wochen. Etwa ab dem 3. Lebenstag kann man aber an den Pfoten schon sehen, welche Farbe der Welpen bekommen wird. Die Dunkelschimmel haben, zu diesem Zeitpunkt schon ganz dunkle Sohlen, die Hellschimmel und Forellenschimmel haben gefleckte Sohlen und die braun-weißen Welpen zeigen einfarbig hellrosa gefärbte Sohlenflächen.

2. Verbandsinterne Leistungszeichen

2.1. Leistungszeichen S (LzS)

Durch das Leistungszeichen S sollen Hunde herausgestellt werden, die in der jagdlichen Praxis Wildschärfe an wehrhaftem Schwarzwild zeigen.

Bedingungen:

Anlässlich einer Jagd muss der Hund alleine (d.h. ohne andere Hunde oder Führerunterstützung)

- ein geringes Stück (> 20 kg) Schwarzwild fassen und halten oder
- ein starkes Stück (> 40 kg) Schwarzwild scharf jagen und stellen oder
- eine Rotte Sauen stellen und selbständig sprengen.

In jeden Fall muss erkennbar sein, dass der Hund scharf (mit anhaltenden Fassversuchen) jagt. Dem Laut und der selbständigen Arbeitsweise ist besondere Bedeutung beizumessen.

Berichterstattung:

Wenn ein Hund vorstehende Bedingungen (auch einmalig) unter Beweis gestellt hat, sind vom Führer 2 Zeugen (Jäger), die den Vorgang selbst beobachtet haben, zu benennen.

Die Zeugen müssen (s.a. VGPO § 102) unvoreingenommen sein. Sie sind mit vollständiger Anschrift und Telefonnummer anzugeben und haben eine schriftliche Schilderung der Arbeit(en) zu fertigen und zu unterschreiben.

Der Führer sendet diese Schilderung, in der Name und Zuchtbuchnummer des Hundes angegeben ist, als formlosen Antrag an den für ihn zuständigen Vereinsvorsitzenden. Dieser reicht den Antrag ohne eigene Beurteilung an den vom DL – Verband beauftragten Sachbearbeiter zur Bearbeitung weiter. Der beauftragte Sachbearbeiter ist befugt, die Zeugen und den Hundeführer, sowie weitere Jagdteilnehmer weitergehend zu befragen. Er entscheidet nach Sachlage über Annahme- oder Ablehnung des Antrages und informiert hiervon den zuständigen Vereinsvorsitzenden, der seinerseits den Hundeführer über die Entscheidung informiert.

Eintragung / Registrierung: Der Vereinsvorsitzende trägt, nachdem ihn der Sachbearbeiter über das Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen informiert hat, den Nachweis in die Ahnentafel (Rückseite) ein. Er informiert die Zuchtbuchstelle und den Schriftführer der DL- Mitteilungen. Die Zuchtbuchstelle registriert den Nachweis. Der Nachweis wird in den DL- Mitteilungen veröffentlicht.

Beschlossen durch die HV des DL-Verbandes 1991

2.2. Leistungszeichen Schweiß-Natur am wehrhaften Wild = ``:``

2.3. Leistungszeichen Schweiß-Natur am nicht wehrhaften Wild = (:)

Als wehrhaftes Wild gelten:

- Schwarzwild außer Frischlingen
- Rotwild außer Kälbern
- Dam- und Sikahirsche
- Gamswild außer Kitzen und Jährlingen
- Muffelwidder

Die Arbeit muss folgende Kriterien erfüllen:

- a) Mindeststehzeit 12 Stunden, bzw. über Nacht,
- b) Mindestlänge der Riemenarbeit 500 m bei anschließender Hatz,
- c) Totsuchen können für eine Bewertung nur herangezogen werden, wenn die Riemenarbeit mindestens 1.000 m beträgt und die Wundfährte einen höheren Schwierigkeitsgrad aufweist;
- d) am warmen Wundbett oder beim Fortziehen des kranken Stückes in Sichtweite muss der Hund zur Hatz geschnallt werden.
- e) der Hund muss wehrhaftes Wild stellen, nicht wehrhaftes Wild muss der Hund ohne Einwirkung des Führers oder Dritter selbständig niederziehen und möglichst abtun;
- f) der Hund darf von einmal gestelltem Wild keinesfalls ablassen, bis der Führer den Fangschuss antragen oder das Stück abfangen kann;
- g) das kranke Stück muss in jedem Fall zur Strecke kommen.

Berichterstattung:

Über die Arbeit ist kurz und sachlich ein Bericht abzufassen, der folgende Daten enthalten muss:

- a) Name, Zb. Nr., Leistungszeichen, Wurfdatum, Eigentümer und Führer des Hundes;
- b) Name, Art und Lage des Reviers,
- c) Wetter, Bodenfeuchtigkeit, Bewuchs, Geländeverhältnisse, evtl. Schneelage;

- d) Beschreibung der Arbeit mit Angaben zur Wildart, Stärke des Wildes, Zeit und Ort des Anschusses, Pirschzeichen am Anschuss und im Fährtenverlauf, Beginn der Riemenarbeit (Uhrzeit), Wundbetten, Länge und Dauer der Hatz, Stellen bzw. Niederziehen, Ende der Arbeit (Uhrzeit), Verletzung des Wildes;
- e) Anwesende Augenzeugen.

Der Bericht muss von mindestens zwei Zeugen mit vollem Namen, Anschrift und Angabe, dass sie praktizierende Jäger sind, unterschrieben sein. Züchter, Führer und Eigentümer des Hundes scheiden als Zeugen aus. Arbeiten, bei denen der Schütze, der die Wildart beschossen hat, der

Führer oder Eigentümer des Hundes ist, können zur Anerkennung dieses Leistungszeichens nicht herangezogen werden.

Der Bericht ist zur Anerkennung an den Vorsitzenden des zuständigen Zuchtvereins bzw. der Zuchtgruppe einzureichen, der ihn nach Bestätigung an den Zuchtbuchführer weiterleitet.

Beschlossen durch die HV des DL-Verbandes 1992

2.4. Leistungszeichen SP (Schorlemer-Herbstzuchtprüfung bestanden)

Beschlossen durch die HV des DL-Verbandes 1986

FCI-Standard Nr. 117
Federation Cynologique Internationale
Secretariat General, 14. rue Léopold II, 6530 Thuin (Belgique)

Rassestandard: Deutsch Langhaar

17.09.2014 / DE

FCI - Standard Nr. 117 Ursprung: Deutschland.

Datum der Publikation des gültigen offiziellen Standards: 10.11.2011.

Verwendung: Vielseitiger Jagdgebrauchshund.

Entsprechend seiner jagdlichen Zweckbestimmung als vielseitig einsetzbarer Jagdhund muss der Deutsch-Langhaar alle von ihm geforderten Anlagen besitzen für alle Arbeiten im Feld, Wasser und Wald, leistungsbezogen vor und nach dem Schuss brauchbar sein.

Klassifikation FCI: Gruppe 7 Vorstehhunde.

Sektion 1.2 Kontinentale Vorstehhunde, Typ Spaniel.

Mit Arbeitsprüfung.

Kurzer geschichtlicher Abriss:

Im langhaarigen Jagdhund ist das Blut der Vogel-, Habichts-, Wasserhunde und Bracken vereint und somit die Anlagen zu großer Vielseitigkeit vorhanden. Ab dem Jahr 1879 wurde Reinzucht betrieben und die wesentlichen Rassemerkmale festgelegt. Im Jahr 1897 stellte Freiherr von Schorlemer die ersten Rassekennzeichen für den Deutsch-Langhaar auf und legte somit den Grundstein für die heutige Reinzucht.

1. Allgemeines Erscheinungsbild

Kräftig, muskulös, tiefgestellt, flüssige Linien. Bei kleineren Hunden muss viel Substanz verlangt werden, allzu massige und dabei schwerfällige Hunde sind nicht erwünscht.

2. Wichtige Proportionen

Fang und Schädel gleich lang, Hund hinten nicht überbaut. Schulter etwas höher als Kruppe.

3. Verhalten / Charakter (Wesen)

Ausgeglichen, ruhig, gezügeltes Temperament, gutartig, leicht zu führen

4. Kopf

Auf den schönen Langhaarkopf muss besonderer Wert gelegt werden. Edles Aussehen, langgestreckt.

4.1. Oberkopf: Schädel: Leicht gewölbt.

Stopp: Stirnabsatz leicht ansteigend, nicht plötzlich eingeschnitten.

4.2. Gesichtsschädel

Nasenschwamm: Braun, leichte Schimmelabzeichen erlaubt.

Fang: Leicht gewölbt, nicht zu schmal.

Lefzen: Nicht allzu stark überfallend.

Kiefer / Zähne: Kiefer ohne Überfeinerung. Vollständiges, gut ausgeprägtes Gebiss mit 42 Zähnen. Die oberen Schneidezähne sollen scherenförmig über die unteren Schneidezähne schließen.

Zahnformel:
$$\begin{array}{r} 3142 \\ \hline 3143 \end{array} \times 2 = 42$$

Backen: Keine zu starken Backenknochen.

Augen: Farbe: Braun, möglichst dunkel, Augenlider eng am Augapfel anliegend, ohne sichtbare rote Nickhaut. Weder zu tief liegend noch hervorquellend.

Ohren: Nicht zu tief angesetzt, leicht nach vorne gedreht.

5. Hals

Kräftig und edel, ohne Wamme in schöner Linie sich zur Brust hin erweiternd, nicht zu kurz.

6. Körper

Rücken: Gerade, fest, nicht zu lang.

Lenden: Besonders muskulös.

Kruppe: Lang, mäßig abfallend.

Brust: Vorderbrust vorhanden; Brustkorb breit und tief, mindestens bis zu den Ellenbogen reichend.

7. Rute

Keine zu steile Haltung. Sie soll gestreckt getragen werden, letztes Drittel leicht aufwärts.

8. Gliedmassen

8.1. Vorderhand

Allgemeines: Das Oberarmbein, die Unterarm- und Fußknochen sollen beim stehenden Hund, von vorne gesehen, annähernd eine senkrechte Linie bilden.

Schultern: Gut anliegend. Von der Seite gesehen, bei ruhiger Haltung, sollen Schulterblatt und Oberarmbein einem rechten Winkel sich möglichst nähern. Ellenbogen: Gut anliegend.

Vorderfußwurzelgelenk: Leicht durchgebogen.

Vordermittelfuß: Nicht ganz gerade.

Vorderpfoten: Ballen derb und kräftig.

8.2. Hinterhand

Allgemeines: Von hinten gesehen sollen das Hüftbein (Beckenknochen), das Oberschenkelbein, die Unterschenkel- und Fußknochen eine senkrechte Linie bilden. Sprunggelenk: Auf gute Winkelung ist besonderer Wert zu legen.

Hintermittelfuß: Keine Afterkrallen.

Hinterpfoten: Ballen derb und kräftig.

9. Gangwerk

Raumgreifende Bewegung mit gutem Schub aus der Hinterhand.

10. Haut

Eng am Körper anliegend, nicht faltig.

11. Haarkleid

11.1. Haar: Auf die richtige Behaarung ist größter Wert zu legen: weder übermäßiger Haarwuchs noch allzu kurzes Haar. Am Rücken und am Rumpf seitlich: Haar 3-5 cm lang, gut anliegend. An der Halsunterseite, an der Brust und am Bauch dürfen die Haare noch länger sein.

— Bauch: Gut behaart.

— Ohren: Behaarung wellig und überfallend.

— Rute: Mit guter Fahne, bis zur Rutenspitze behaart.

— Rückseite der Vorderläufe: Befranst (Federn).

— Rückseite der Hinterläufe: Befranst (Hosen).

— Unterhalb des Sprunggelenkes: Haar bedeutend kürzer. Zu starke Befransung ist nicht erwünscht. Zwischenräume zwischen den Zehen dicht und kurz behaart.

— Kopf: Haar erheblich kürzer, aber immerhin länger als beim kurzhaarigen Deutschen Vorstehhund; Schopfbildung am Oberkopf ist unerwünscht.

— Am Körper: Haar schlicht, fest, glatt oder leicht wellig, fest anliegend. Dicht mit guter Unterwolle.

11.2. Farbe:

— Einfarbig braun.

— Braun mit weißen oder geschimmelten Abzeichen. (besonders an Brust und Pfoten)

- Dunkelschimmel (mit größeren oder kleineren dunkelbraunen Platten; brauner Kopf, evtl. mit Blässe, Schnippe oder Stern).
- Hellschimmel (mit größeren oder kleineren hellbraunen Platten; brauner Kopf, evtl. mit Blässe, Schnippe oder Stern).
- Forellenschimmel (viele kleine braune Flecken auf weißem Untergrund. Kopf braun evtl. mit Blässe, Schnippe oder Stern).
- Braun-weiß, entweder rein braun-weiß oder mit ganz wenigen kleinen Flecken (große braune Platten, mit Sattel oder Mantel, Kopf: braun, evtl., mit Blässe, Schnippe oder Stern).
- Vereinzelt kann gelber Brand als uraltes Brackenerbe auftreten.

12. Grösse und Gewicht

12.1. Widerristhöhe: Rüden: 60-70 cm, Idealmaß: 63 - 66 cm.
Hündinnen: 58-66 cm, Idealmaß: 60 - 63 cm.

12.2. Gewicht: Das Gewicht liegt bei 30 kg.

13. Fehler

Jede Abweichung von den vorgenannten Punkten muss als Fehler angesehen werden, dessen Bewertung in genauem Verhältnis zum Grad der Abweichung stehen sollte und dessen Einfluss auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Hundes zu beachten ist, und seine Fähigkeit, die verlangte rassetypische Arbeit zu erbringen.

- Augen: Helles Habichtsauge, Schrägstellung der Augen.
- Ohren: Nicht an den Backen anliegender Behang, Lederenden.
- Rücken: Senkrücken, Karpfenrücken.
- Brust: Tonnenförmig, zu schmal.
- Rute: Posthorn - und Hakenrute.
- Vorderläufe: Schulterblatt/Oberarmwinkel zu offen, Vordermittelfuß zu gerade.
- Hinterläufe: Kuhhessigkeit, Fassbeinigkeit.
- Pfoten: Gespreizte Pfoten; Katzen- und Hasenpfoten.
- Haar: Längere Barthaare, buschige Augenbrauen; krauses Haar.

14. Disqualifizierende Fehler

- Aggressiv oder übermäßig ängstliche Hunde.
- Hunde, die deutlich physische Abnormalitäten oder Verhaltensstörungen aufweisen, müssen disqualifiziert werden.
- Hunde mit mangelhafter Knochensubstanz und ungenügender Bemuskulung.
- Kopf: Hunde mit vom Typ abweichenden Kopfformen.
- Augen: Ektropium (ausgestülptes Augenlid), Entropium (eingerolltes Augenlid), auch korrigierte Augenlidfehler.

15. N.B.

Rüden müssen zwei offensichtlich normal entwickelte Hoden aufweisen, die sich vollständig im Hodensack befinden.

Zur Zucht sollen ausschließlich funktional und klinisch gesunde, rassetypische Hunde verwendet werden.

FCI-St. Nr. 117 / 17.09.2014